

# RS Vwgh 2004/10/21 2004/06/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §21 Abs1 Z3 idF 1992/314;

GehG 1956 §21 Abs2 idF 1992/314;

GehG 1956 §21 Abs3 idF 1995/522;

### Rechtssatz

Im Hinblick auf die Rechtsnatur der Auslandsverwendungszulage als Aufwendersatz hat der nach Abzug des Kinderzuschlages verbleibende Teil der Auslandsverwendungszulage (von dem sich - unbestritten - nicht ergeben hat, dass er zur Abdeckung von Bedürfnissen des Kindes bestimmt sei) von vornherein bei der Bemessungsproblematik unberücksichtigt zu bleiben (Hinweis E vom 29. September 1999, Zl. 98/12/0140, VwSlg. 15240 A/1999 zum Wesen der Auslandsverwendungszulage). Da nach § 21 Abs. 2 GehG die Kaufkraftausgleichszulage auch zur Auslandsverwendungszulage gebührt, gilt dies sinngemäß auch für den auf den Kinderzuschlag bzw. auf die restlichen Anteile an der Auslandsverwendungszulage entfallende Kaufkraftausgleichszulage.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004060095.X07

### Im RIS seit

19.11.2004

### Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)